



FAQs zum Hinweismanagement und zum Vertrauensanwalt

1. Welche Aufgaben hat der Vertrauensanwalt?

Beschäftigte¹ und Externe (Kunden, Lieferanten, Dienstleister und sonstige interessierte Parteien) haben das Recht auf Umstände hinzuweisen, die auf eine Verletzung von Gesetzen oder internen Regeln schließen lassen. Hinweisgeber, die sich nicht an die intern zuständigen Stellen (Compliance, Geschäftsleitung, etc.) wenden möchten, erhalten mit dem Vertrauensanwalt einen zusätzlichen, außerhalb des Unternehmens stehenden erfahrenen objektiven Ansprechpartner, der zusätzlich besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegt. Der Vertrauensanwalt nimmt diese Hinweise entgegen. Er bietet einen rechtlich geschützten und vertraulichen Bereich außerhalb des Unternehmens an. Er klärt den Hinweisgeber über seine Rechte und das weitere Vorgehen auf. Nur mit dem Einverständnis des Hinweisgebers leitet der Vertrauensanwalt den Hinweis an seinen Ansprechpartner im Unternehmen weiter.

Der Vertrauensanwalt kann als Vertrauensperson in den Vorgang einbezogen werden. Er steht dem Hinweisgeber jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Auf Wunsch steht auch eine weibliche Ansprechperson beim Vertrauensanwalt zur Verfügung.

2. Wer kann sich an den Vertrauensanwalt wenden?

Alle Beschäftigten und Externe, wie Kunden, Lieferanten oder Dienstleister und sonstige betroffene Personen, können sich an den Vertrauensanwalt wenden.

3. Welche Hinweise nimmt der Vertrauensanwalt entgegen?

Der Vertrauensanwalt nimmt Hinweise auf Gesetzesverletzungen und Verstöße gegen interne Verhaltensregeln entgegen. Ziel ist vor allem die Aufklärung und Verhinderung von Wirtschaftsstraftaten, Bilanzdelikten und Vermögensschädigungen. Aber auch alle Verstöße gegen den Verhaltenskodex, z. B. Diskriminierungen, können berichtet werden.

4. Kann ich sicher sein, dass der Vertrauensanwalt nur soweit Informationen weitergibt, wie ich es ihm erlaube?

Ja, allein der Hinweisgeber entscheidet darüber, welche Informationen er an den Vertrauensanwalt gibt und welche Informationen der Vertrauensanwalt im zweiten Schritt an das Unternehmen weitergeben soll. Nur bei missbräuchlicher Verwendung, d. h. bei vorsätzlich falschen Hinweisen, ist der Vertrauensanwalt befugt, auch gegen den Willen des Hinweisgebers, Informationen weiterzugeben. Darüber klärt der Vertrauensanwalt beim ersten Kontakt auf.

5. Kostet es mich etwas, wenn ich den Vertrauensanwalt in Anspruch nehme?

Nein, der Vertrauensanwalt kann von jedem kostenfrei in Anspruch genommen werden.

¹ Mit dieser und anderen Personenbezeichnungen in diesem und den Verweisdokumenten sind stets Personen oder Personengruppen jedweden Geschlechts gemeint. Die Wortwahl verfolgt lediglich den Zweck, den Text sprachlich einfacher zu halten.

6. Kann ich mich auch anonym an den Vertrauensanwalt wenden?

Ja, Hinweisgeber können sich auch anonym an den Vertrauensanwalt wenden. Das gilt schon bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem Vertrauensanwalt. Soweit gewünscht, wahrt der Vertrauensanwalt anschließend gegenüber dem Unternehmen die Anonymität des Hinweisgebers.

7. Was passiert mit meinem Hinweis?

Dem Hinweis wird unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nachgegangen. Dazu leitet der Vertrauensanwalt den Hinweis nach vorheriger Prüfung an seinen Ansprechpartner im Unternehmen weiter. Dabei wahrt der Vertrauensanwalt auch gegenüber dem Unternehmen die Anonymität des Hinweisgebers, soweit dies gewünscht wird. Dies hält OTTO FUCHS allerdings nur in Ausnahmefällen für notwendig und begrüßt ausdrücklich Hinweise unter Nennung des Namens. Alle Angaben des Hinweisgebers werden stets vertraulich behandelt.

Der Chief Compliance Officer veranlasst eine Untersuchung des vom Vertrauensanwalt übermittelten Sachverhalts. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von jeder Stelle im Unternehmen unterstützt. Die rechtliche Bewertung des untersuchten Sachverhalts und die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung unkorrekter Geschäftspraktiken erfolgen gemeinsam durch den Chief Compliance Officer und den Vertrauensanwalt. Maßnahmen können beispielsweise angemessene zivilrechtliche Schritte oder die Einschaltung einer Behörde sein. Auch wenn im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können Vorschläge zu Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Änderungen von Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt sein.

8. Darf ich den Vertrauensanwalt zum Stand des Verfahrens kontaktieren?

Der Hinweisgeber kann sich jederzeit beim Vertrauensanwalt über den Sachstand informieren. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird der Hinweisgeber durch den Vertrauensanwalt im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.

9. Wird der Vertrauensanwalt „mein Anwalt“, wenn ich Kontakt mit ihm aufnehme?

Nein, der Vertrauensanwalt darf einen Hinweisgeber nicht in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren vertreten. Deshalb kann und darf der Vertrauensanwalt auch keine Schritte einleiten, um die individuellen Rechte oder Ansprüche des Hinweisgebers gerichtlich durchzusetzen.

10. Ist der Vertrauensanwalt tatsächlich unabhängig?

Ja, der Vertrauensanwalt wird als selbständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Anweisungen durch das Unternehmen hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Der Vertrauensanwalt entscheidet nach eigener pflichtgemäßer Prüfung, ob und inwieweit er einen ihm unterbreiteten Sachverhalt an das Unternehmen weitergeben darf.

11. Wie erfolgt die erste Kontaktaufnahme?

Die erste Kontaktaufnahme kann in einem Telefonat, per E-Mail, per SMS, per Post, über das Hinweisportal oder in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Auf Wunsch leitet der Vertrauensanwalt die Anfrage auch an eine weibliche Ansprechpartnerin weiter.

Das elektronische Hinweisportal <https://report-tvh.de/de/> steht in mehreren Sprachen zur Verfügung. Die Kontaktaufnahme per Telefon E-Mail, SMS oder Post kann außer auf Deutsch auch auf Englisch (ggf. weitere Sprachen) erfolgen.

12. Kann ich mich auch weiterhin an die bisher zuständigen Stellen im Unternehmen wenden?

Ja, jedem Hinweisgeber stehen weiterhin die Geschäftsleitung und das Compliance Team als Ansprechpartner zur Verfügung. Beschäftigte können sich auch jederzeit an die jeweiligen Vorgesetzten oder den Betriebsrat wenden.

13. Bin ich als Hinweisgeber geschützt?

Ja, der Hinweisgeber ist geschützt. Jede gegen den Hinweisgeber gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert.

14. Wie wird einem Missbrauch der Einrichtung (Denunziantentum) vorgebeugt?

Trotz immer wieder geäußelter Skepsis sind Fälle des Denunziantentums bei der Bestellung eines Vertrauensanwalts sehr selten. Dennoch klärt der Vertrauensanwalt den Hinweisgeber zu Beginn des Gesprächs darüber auf, dass ein Missbrauch des Hinweismanagements nicht toleriert wird und der Vertrauensanwalt bei einem vorsätzlichen, also wissentlichen, Missbrauch verpflichtet ist, die Personalien des Hinweisgebers an das Unternehmen weiterzugeben. In jedem Fall drohen Beschäftigten bei vorsätzlichem Missbrauch des Hinweismanagements disziplinarrechtliche Konsequenzen. Externe Hinweisgeber, die missbräuchlich handeln, müssen ggf. mit strafrechtlichen Schritten oder Schadensersatzforderungen rechnen.

15. Wie werden Datenschutz und Datensicherheit eingehalten?

Der Vertrauensanwalt und OTTO FUCHS stellen die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität des Hinweisgebers und der betroffenen Person(en). Der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens prüft regelmäßig die Datenschutzkonformität des Hinweismanagements. Für die im Rahmen von Hinweisen und Untersuchungen aufgenommenen personenbezogenen Daten durch OTTO FUCHS beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Monate nach Abschluss der Untersuchungen. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn sich an den Untersuchungsabschluss Disziplinar- oder Gerichtsverfahren anschließen sollten, für welche die betreffenden Daten herangezogen werden müssen.

16. Wird mir sofort gekündigt, wenn ich von einem Hinweis betroffen bin?

Nein, es gilt die Unschuldsvermutung. Jedem Hinweis wird unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nachgegangen. Erst nach Abschluss des Vorgangs wird über mögliche Maßnahmen entschieden.



17. Was passiert, wenn ich einen Hinweis gebe, dieser sich abschließend aber als falsch herausstellt?

Soweit der Hinweis in guter Absicht, d. h. nicht vorsätzlich falsch, gegeben wurde, muss der Hinweisgeber keinerlei Konsequenzen befürchten.

18. Muss ich mich an den Vertrauensanwalt wenden, wenn ich eine Gesetzesverletzung vermute?

Nein, die Inanspruchnahme des Vertrauensanwaltes ist freiwillig. Er ist als zusätzliche Anlaufstelle eingerichtet worden.

19. Kann ich den Vertrauensanwalt auch persönlich aufsuchen?

Ja, es besteht jederzeit die Möglichkeit, den Vertrauensanwalt persönlich aufzusuchen und ein vertrauliches Gespräch zu führen.

20. Darf ich den Vertrauensanwalt während der Arbeitszeit kontaktieren oder sogar aufsuchen?

Ja, der Vertrauensanwalt darf während der Arbeitszeit kontaktiert und aufgesucht werden.

21. Werde ich benachrichtigt, wenn mein Hinweis abgearbeitet worden ist?

Ja, spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird der Hinweisgeber durch den Vertrauensanwalt im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.

22. Muss der Vertrauensanwalt meine Identität preisgeben, wenn er in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeuge vernommen wird?

Nein, sollte der Vertrauensanwalt in einem Straf-, Zivil- oder sonstigen Verfahren als Zeuge vernommen werden, wird er den Namen und die Identität des ratsuchenden Hinweisgebers nur dann offenbaren, wenn ihm dies sowohl vom Unternehmen als auch von dem Hinweisgeber ausdrücklich gestattet worden ist.

23. Kann ich mich an den Vertrauensanwalt wenden und erst am Ende des Gesprächs entscheiden, ob der Sachverhalt und/oder meine Personalien an das Unternehmen weitergegeben werden?

Ja, der Vertrauensanwalt kann zunächst völlig vertraulich kontaktiert werden. Der Vertrauensanwalt klärt den Hinweisgeber über seine Rechte zu Beginn des Gespräches auf. Erst am Ende des Gespräches entscheidet der Hinweisgeber dann, ob und in welcher Form die Informationen an das Unternehmen weitergegeben werden sollen.

24. Soll ich mich auch an den Vertrauensanwalt wenden, wenn ich mich selbst strafbar gemacht haben könnte?

Der Vertrauensanwalt kann auch dann kontaktiert werden, wenn sich der Hinweisgeber selbst strafbar gemacht haben sollte. Zum einen kann der Vertrauensanwalt den Hinweisgeber über seine Rechte aufklären, zum anderen wird eine Selbstanzeige im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses positiv bewertet und kann in einem möglichen späteren Gerichtsverfahren strafmildernd wirken.

25. Ist der Vertrauensanwalt verpflichtet den Hinweis auf eine Straftat unmittelbar an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben?

Nein, nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen, bei wirklich schwerwiegenden Straftaten besteht für jedermann die Pflicht, den Hinweis auf eine Straftat an eine Staatsanwaltschaft weiterzugeben.

26. Wie wird ein Hinweis bearbeitet, von dem der Ansprechpartner im Unternehmen selbst betroffen ist?

In diesem Fall kann sich der Vertrauensanwalt unmittelbar an die Geschäftsleitung des Unternehmens wenden.

27. Wie lange dauert es, bis ein Ergebnis vorliegt?

Das kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Es gibt Hinweise, die innerhalb von wenigen Stunden abschließend bearbeitet werden können. Bei umfangreichen Untersuchungen kann die Bearbeitung mehrere Wochen dauern.

OTTO FUCHS KG

Derschlager Straße 26
58540 Meinerzhagen
T. +49 2354 73-0
compliance@otto-fuchs.com
www.otto-fuchs.com